

TRANSNATIONAL FORCE OF LAW

FUNDED BY THE EUROPEAN RESEARCH COUNCIL

Publikation im Rahmen des ERC Projektes

TRANSNATIONAL FORCE OF LAW

unter der Leitung von Andreas Fischer-Lescano

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie
unter: www.tfl.uni-bremen.de

This project has received funding from the European Research Council (ERC) under the European Union's Horizon 2020 research and innovation programme (ERC-2014-CoG, No. 647313-Transnational Force of Law, Andreas Fischer-Lescano)



European Research Council

Established by the European Commission

TRANSNATIONAL FORCE OF LAW (gefördert durch den European Research Council)
Universität Bremen — Zentrum für Europäische Rechtspolitik
Büro: Mar Escudero Morón • Telefon +49(0)421 218-66 201 • Fax +49(0)421 218-66 230
Universitätsallee GW1 • 28359 Bremen

www.tfl.uni-bremen.de

Natur als Rechtsperson Konstellationen der Stellvertretung im Recht

Dreißig Jahre nach der Hamburger Robbenklage sind autonome Rechte der Natur nicht mehr nur eine Utopie, sondern soziale Realität und angesichts der Dringlichkeit der ökologischen Frage eine rechtspolitische Notwendigkeit. Über die Ausweitung des Akteursstatus in Politik und Recht werden Öko-Systeme und Tiere de lege lata ermächtigt, ihre Rechte als nicht-humane Rechtspersonen gerichtlich durchzusetzen. Der Beitrag zeichnet zum einen aktuelle Tendenzen der juridischen Personifizierung nicht-humaner Personen nach, um dann rechtstheoretisch nach Grenzen und Möglichkeiten der Öffnung des Begriffs der Rechtsperson für nicht-humane Rechtspersonen zu fragen und abschließend den aktuellen Rechtsrahmen im deutschen, unionalen und internationalen Recht hinsichtlich der Klagemöglichkeit nicht-humaner Personen darzustellen.

A. Einleitung

Als „sympathische, aber unhaltbare Naivitäten“ hat Jacques Derrida in einem seiner letzten Interviews vor seinem Tod die Versuche bezeichnet, die Menschenrechte in Proklamationen von Tier- und Naturrechten auf Tiere und Öko-System(e) zu übertragen.¹ Derridas Kritik galt moralphilosophischen Argumentationen, die so sehr mit dem überkommenen Paradigma der subjektiven Vernunft verhaftet seien, dass sie autonome Rechte der Natur oder auch der Tiere nicht hinreichend erfassen könnten.² Statt der moralphilosophisch vorgeschlagenen Anbauten am System subjektiver Menschenrechte müssten die Konzeptionen des Rechtssubjekts selbst sowie die mit dem Subjektbegriff zusammenhängende Idee des an Artikulationsfähigkeit gebundenen, vernunftbegabten Bewusstseins überdacht und transformiert werden. Diese Transformation müsse die Bedeutung und Zuweisungsform von Rechten, Grundrechten und auch Menschenrechten so verschieben, dass auch Umwelt und Tiere, also nicht-humane Personen, nicht länger ohne Rechte, nicht weiter „recht“-los“ seien.³

Es wäre nun seinerseits von unhaltbarer Naivität, würde man diese rechtspolitische Aufgabe, Tiere, Öko-Systeme, ja die Umwelt selbst mit Rechten auszustatten, allein der staatlich-politischen Umgestaltung des Rechts überantworten. Allzu offensichtlich ist, dass die Zerstörung des Öko-Systems, das weltweite Artensterben sowie die Klimaerwärmung rasant fortschreiten. Dabei zeigen die politischen Versuche, gegenzusteuern nur geringe Wirkung, auch weil der politische Wille fehlt, nationale Wirtschaftsinteressen mit first priority versehen werden und maßgebliche Akteure wie transnationale Unternehmen nicht hinreichend in die Umweltregulierung eingebunden sind.⁴ Dem nachfolgenden Beitrag liegt daher die Annahme zugrunde, dass bei realistischer Betrachtung Tiere und Natur nur unzureichend geschützt sind, wenn man sie dem good will von Staaten und Wirtschaftsakteuren überlässt und sie institutionell nicht so absichert, dass bestehende Rechtsschutzlücken geschlossen werden.⁵ Trotz der zaghaften Öffnungen im System des subjektiven Rechtsschutzes durch Verbandsklagen verbleiben derzeit gerade im Bereich des Umwelt- und Tierschutzes eklatante Durchsetzungslücken, da Verbandsklagen auf die

¹ Derrida/Roudinesco, Woraus wird Morgen gemacht sein?, 2006, S. 113.

² Paradigmatisch Cavalieri/Singer (Hrsg.), Menschenrechte für die großen Menschenaffen, 1994.

³ Derrida/Roudinesco (o. Fn. 1), S. 127 f.

⁴ Siehe beispielsweise die kritische Bestandsaufnahme des International Monsanto Tribunal, Advisory Opinion, Den Haag, 18.4.2017, abrufbar unter: <http://www.monsanto-tribunal.org>, zuletzt aufgerufen am 2.2.2018.

⁵ Vgl. auch die Ausgangsannahmen bei Schröter/Bosselmann, ZUR 2018, 195; Stutzin, Rechtstheorie 11 (1980), 344.

Durchsetzung einfachen Rechts beschränkt sind und Grund- und Menschenrechte von Tieren und Natur über diesen Mechanismus nicht geltend gemacht werden können.⁶

Eine Möglichkeit, diese Lücke zu schließen, ist die Zuerkennung von autonomen Rechten für Natur und Tiere und damit die rechtliche Anerkennung nicht-humaner Rechtspersonen. Kann man, das ist die dem Folgenden zugrunde liegende Ausgangsfrage, an dieser Stelle den Impuls der Pionierklage der „Robben der Nordsee“⁷ neu aufnehmen? Legen 30 Jahre Greening of Human Rights und Ökologisierung der Verfassung heute vielleicht sogar eine Antwort auf die Frage nach dem legal standing der Robben nahe, die der des Hamburger Verwaltungsgerichts widerspricht? Berechtigt, anders gefragt, de lege lata die Verletzung von Rechten nicht-humaner Rechtspersonen zur Klage vor den deutschen Verwaltungsgerichten und den transnationalen Grund- und Menschenrechtsgerichten? Zur Beantwortung dieser Fragen werde ich zunächst aktuelle Tendenzen der juristischen Personifizierung nicht-humaner Personen nachzeichnen (hierzu B.), um dann in grundsätzlicher Hinsicht zu fragen, ob und ggf. wie der Begriff der Rechtsperson sinnvoll für nicht-humane und nicht artikulationsfähige Rechtspersonen geöffnet werden kann (hierzu C.). Sodann ist zu überprüfen, was aus diesem Befund für die Frage des Zugangs nicht-humaner Rechtspersonen zur Verwaltungs-, Grund- und Menschenrechtsgerichtsbarkeit im deutschen, unionalen und internationalen Recht folgt (hierzu D.).

B. Tendenzen der Personifizierung nicht-humaner Personen

Das regelmäßig vom Begriff menschlicher Freiheit her konzipierte Verständnis der Rechtspersönlichkeit ist im Wandel begriffen. Dieser Wandel betrifft neben der Emergenz neuer Persönlichkeitsformen im Zuge digitaler Kommunikationsstrukturen oder Formen künstlicher Intelligenz⁸ auch die rechtliche Personifizierung von Ökosystemen und Tieren. War 1972 Christopher D. Stones Frage „should trees have standing?“⁹ noch eine Sache de lege ferenda, entspricht gerade das ius standi naturalis mittlerweile der Realität in nicht wenigen Rechtsordnungen der Welt: Als eines der ersten Länder führte Ecuador 2008 in den Art. 10 und 71-74 der Verfassung basale Rechte für das Ökosystem Natur („o Pacha Mama“) ein und erklärt die Natur zur Rechtsperson. Art. 10 Abs. 2 lautet insofern: „Die Natur ist Rechtssubjekt für diejenigen Rechte, die die Verfassung ihr zuerkennt.“¹⁰ Auch in Bolivien wurden 2009 Persönlichkeitsrechte der Natur statuiert. Das sind längst keine Einzelfälle nicht-humaner Rechtspersönlichkeit mehr. Gerichte in den USA und Kolumbien haben Tieren Rechtspersönlichkeit und Klagerechte zugesprochen.¹¹ Und in Argentinien entschied ein Gericht in Mendoza 2016 zugunsten der Schimpansin Cecilia, dass sie eine „nicht-humane Rechtsperson“ sei.¹²

Neben den Tierpersonen hat die Rechtsprechung insbesondere Flüsse mit Personenrechten ausgestattet. So sprach in Neuseeland das New Zealand Whanganui Tribunal dem Fluss Whanganui

⁶ Zum Vergleich von tierschutz- und umwelt- bzw. naturschutzrechtlicher Verbandsklage siehe *Kremer*, in: *Kloepfer/Kluge* (Hrsg.), *Die tierschutzrechtliche Verbandsklage*, 2017, S. 117.

⁷ VG Hamburg, NVwZ 1988, 1058.

⁸ Statt aller *Teubner*, *ZfRSoz* 27 (2006), 5; *Kersten*, *RWiss* 2014, 378; *Kühn/Gruber*, in: dies. (Hrsg.): *Dreiecksverhältnisse. Aushandlungen von Stellvertretung*, 2016, S. 9; siehe schon *Bosselmann*, *KJ* 19 (1986), 1; *Leimbacher*, *Die Rechte der Natur*, 1989; *Kloepfer*, in: *Krämer* (Hrsg.), *FS Gerd Winter*, 2003, S. 51; *Regen*, *The Case for Animal Rights*, 1988; siehe ferner die Beiträge im von *Anne Peters* hrsg. Schwerpunktheft „Tierschutzrecht“, *RWiss* 2016, 325-564; kritisch zur Ausweitung des Personenbegriffs bspw. *Baranzke*, in: *Hartung/Kirchhoff* (Hrsg.), *Welche Natur brauchen wir?*, 2014, S. 439.

⁹ *Stone*, *Cal.L.Rev.* 45 (1972), 450.

¹⁰ Die deutsche Fassung spanischer Zitate ist, sofern nicht anders kenntlich gemacht, jeweils meine Übersetzung.

¹¹ Siehe die Darstellung bei *Peters*, *AJIL Unbound* 111 (2017), 252 (253); zur Tierperson siehe auch *Fischer*, in: *Witt-Stahl* (Hrsg.), *Das steinerne Herz der Unendlichkeit erweichen. Beiträge zu einer kritischen Theorie für die Befreiung der Tiere*, 2007, S. 142.

¹² *Tercer Juzgado de Garantías, Mendoza*, 3.11.2016, *Az. P-72.254/15*.

Rechtspersönlichkeit zu.¹³ In Indien erklärte 2017 der High Court of Uttarakhand die Flüsse Ganges und Yamuna zu Personen des Rechts und etablierte eine treuhänderische Stellvertretungsstruktur.¹⁴ Und im November 2016 erhob der Kolumbianische Verfassungsgerichtshof in Bogotá den Río Atrato zur Rechtsperson und stattete ihn mit umfassenden Rechten aus:

„Der Fluss Atrato, einschließlich seiner Becken und Zuflüsse, wird als eine Körperschaft des Rechts mit Recht auf Schutz, Erhaltung, Aufrechterhaltung und Erholung durch den Staat und die ethnischen Gemeinschaften anerkannt.“¹⁵

Der Gerichtshof hat, um den Schutz zu institutionalisieren, eine Vertretungsstruktur etabliert und hält fest

„dass der kolumbianische Staat gemeinsam mit den ethnischen Gemeinschaften, die das Becken des Flusses Atrato in Chocó bewohnen, die Vormundschaft und die gesetzliche Vertretung der Rechte des Flusses übernimmt; auf diese Art werden der Fluss Atrato und dessen Becken von jetzt an durch ein Mitglied der Klärgemeinschaft und einen Vertreter des kolumbianischen Staates repräsentiert.“¹⁶

Daneben verpflichtet der Gerichtshof zur Einrichtung einer Kommission unter Einbeziehung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft:

„Zusätzlich und mit dem Zweck der Sicherung des Schutzes, der Erholung und ordnungsmäßigen Erhaltung des Flusses müssen dessen gesetzliche Vertreter innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses, eine Treuhandkommission für den Fluss Atrato berufen, bestehend aus den zwei designierten Treuhändern und einem Beratungsteam, in das das Humboldt-Institut und der WWF Colombia [...] einbezogen werden sollen. Das besagte Beratungsteam kann sich aus öffentlichen und privaten Körperschaften, Universitäten (regionale und nationale), Forschungszentren von Naturressourcen und Umweltorganisationen (nationale und internationale), die sich am Schutzprojekt des Flusses Atrato und dessen Becken beteiligen möchten, zusammensetzen und sich von diesen beraten lassen.“¹⁷

Nicht-humane Rechtspersönlichkeit ist demnach zunehmend Teil des forensischen Alltags in einer Reihe von Rechtsordnungen der Welt. Dabei gehen bei der Personifizierung der Natur interessanterweise gerade solche Rechts- und Gesellschaftsordnungen voran, die anders als in europäischen Kontexten üblich von einem Tier- und Naturverständnis geprägt sind, das das gegenseitige Aufeinanderverwiesensein von Mensch, Tier und Natur und damit verbunden die jeweils eigenständige (und nicht lediglich human mediatisierte) Schutzbedürftigkeit von Natur und Tieren betont.¹⁸

C. Rechtsperson als Charaktermaske

Ist es sinnvoll, dass internationale, europäische und deutsche Rechtsordnungen sich dieser Entwicklung nicht-humaner Rechtspersönlichkeit anschließen, um das Recht näher an Natur und

¹³ Siehe ausf. *Sanders*, Journal of Environmental Law 2017, doi: 10.1093/jel/eqx029; mittlerweile wurde in Neuseeland auch dem Berg Taranaki Rechtspersönlichkeit zuerkannt, siehe *Roy*, The Guardian v. 22.12.2017.

¹⁴ High Court of Uttarakhand at Nainital, 126/2014, Order v. 20.3.2017, Rn 19 f.; hierzu *O'Donnell*, Journal of Environmental Law 2017, doi: 10.1093/jel/eqx026.

¹⁵ Verfassungsgerichtshof Kolumbien, Urteil v. 10.11.2016, Az. T-622/2016, Ziff. 10.2.

¹⁶ *Ibid.*, Ziff. 9.32.

¹⁷ *Ibid.*, Ziff. 10.2.

¹⁸ *Markus/Vivekenanda/Lawrence*, in: Journal for the Study of Religion, Nature, and Culture 2018, i.E.; *Fuchs*, Soziale Systeme 2 (1996), 131.

Tiere zu rücken? Kann der transnationale Rechtstransfer vielleicht gerade an diesem für den Schutz von Natur und Tieren existentiellen Punkt zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Lernen, wie Gayatri Spivak die Anforderung respektvollen Umgangs in der postkolonialen Weltgesellschaft formuliert,¹⁹ umgestellt werden?

Im üblicherweise dichotomischen Schema natürlicher und juristischer Personen im deutschen, unionalen und internationalen Recht hat die Natur, haben Öko-Systeme und Tiere bislang keinen unbestrittenen Platz. Wenngleich bei einem naiven Wortlautverständnis gerade die Natur als die natürlichst denkbare Rechtsperson erscheint und die Trennung von menschlichem Subjekt und nicht-menschlichen Objekten keineswegs eine unbestrittene geistesgeschichtliche Konstante darstellt, ist doch andererseits zu konstatieren, dass der Begriff der natürlichen Person in der geistesgeschichtlichen Tradition regelmäßig an das menschliche Subjekt gebunden ist.²⁰ In den Grund- und Menschenrechtskodifikationen werden Tiere und Umwelt in aller Regel nicht gesondert als Grundrechtsträger erwähnt und schon gar nicht mit expliziten Prozessrechten ausgestattet. Ob Tiere und Umwelt angesichts dieses Befundes sinnvoll als Rechtsperson konzipiert werden können, hängt davon ab, was unter einer „Person des Rechts“ zu verstehen ist. Wie also wird man Rechtsperson?

I. Person als Repräsentant

Charakterisierte Savigny die juristische Personenwelt noch dem Kantianisch geprägten Zeitgeist entsprechend dadurch, dass „der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjekts zusammenfallen mit dem Begriff des Menschen“,²¹ hat sich der juristische Personenbegriff heutzutage von seiner konstitutiven Bindung an den als rationales Subjekt begriffenen Menschen gelöst. Die Person repräsentiert im Juridischen nicht mehr ausschließlich Menschen als Individuen („natürliche Personen“) oder als soziales Substrat von Organisationen („juristische Personen“). Die Äquivalenzdoktrin („Alle Menschen sind Rechtspersonen.“) ist keine Exklusivitätsdoktrin mehr, sondern einem Komplementaritätsgrundsatz gewichen: Mensch zu sein oder ein humanes Substrat zu haben, ist eine hinreichende, aber keine notwendige Bedingung für die Rechtspersönlichkeit.²²

Diese Öffnung des juristischen Personenbegriffs ist deshalb möglich, weil die Person des Rechts, sei sie „natürlich“ oder „juristisch“, keine einheitliche, so real existierende, ontologisch nachweisbare Person darstellt, sondern die juristische Reformulierung eines außerjuristischen Vorgangs ist. Rechtsperson ist, anders gesagt, eine rechtlich verliehene, juridisch übergestülpte „Charaktermaske“.²³ Was sich hinter der Maske verbirgt, bleibt für das Recht eine black box. Person des Rechts zu sein, markiert einen Ausschnitt der Welt, den das Recht für die eigenen Operationen mit Relevanz markiert, den es „für die Bündelung von Erwartungszusammenhängen benötigt und ausdifferenziert“.²⁴ Dabei bleibt „das, was zur Unperson gehört“, unbestimmt.²⁵

¹⁹ Spivak, *The South Atlantic Quarterly* 103 (2/3) 2004, 523.

²⁰ Exemplarisch Mauss, in: Carrithers u.a. (Hrsg.), *The category of the person*, 1985, S. 1.

²¹ von Savigny, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. 2, 1840, S. 2.

²² I.d.S. auch Jens Kersten, der konstatiert, dass wir im Recht nicht nur „juristischen Personen [begegnen], die wir bereits aus Wirtschaft (AG, GmbH, Verein), Politik (Gemeinden, Staat) und Verwaltung (Anstalten, Körperschaften, Stiftungen) kennen. Vielmehr treffen wir hier auch tierliche, pflanzliche und maschinelle Personen an“ (Kersten, *ZfRSoz* 37 (2017), 8 (13 u. 22)).

²³ Zum Begriff der Charaktermaske ausf. Weihe, *Die Paradoxie der Maske*, 2004, S. 310; zur Person als „Konstrukt“ siehe grundsätzlich Damm, *AcP* 202 (2002), 841 (868); zur Etymologie des Begriffs der Person, der in der lateinischen Formung von der Maske, durch die es hindurch tönt („*per sonare*“), und in der überwiegenden Deutung vom etruskischen Wort *phersu* („Maske“) herrührt, siehe Brassler, in: Gloy (Hrsg.), *Kollektiv- und Individualbewusstsein*, 2008, S. 54.

²⁴ Luhmann, *Soziale Systeme*, 1984, S. 430.

²⁵ Luhmann, in: ders., *Soziologische Aufklärung*, Bd. 6, 1994, S. 137 (142).

Die Rechtsperson umfasst also nie das ganze Wesen. Nie kann die Rechtsperson den Mensch als solchen, nie die Natur als solche, nie das Tier als solches ins Recht inkorporieren, sondern die Rechtsperson vermag jeweils nur juristische Zurechnungspunkte zu schaffen. Das gilt selbst für die menschliche Rechtsperson, die insoweit als Stellvertreter einer intern selbst heterogenen Leib-Seele-Einheit „Mensch“ agiert²⁶ und dieses Vertretene im vorgeblich einheitlichen Rechtssubjekt sprechfähig und adressierbar macht.²⁷ Dabei kann auch die humane Rechtsperson nicht wirksam über alle menschlichen Bedürfnisse disponieren, gerade im Intimbereich gibt es juristisch Indisponierbares. Das Recht schützt den Körper vor der Willkür und den Bedürfnissen des homo iuridicus. Es ist diese Nichtidentität von Rechtsperson und Mensch, die in abstrakter Form für juristische (und das heißt: natürliche und juristische) Personen als solche gilt und nach der es bei der Ausgestaltung der Rechtspersönlichkeit nicht um die originalgetreue Abbildung von außerjuridischen Wesen im Recht, sondern um eine Unterscheidung geht: „Person“ markiert nicht ein Objekt, sondern stellt eine Form der Unterscheidung dar, mit der ein System die Welt beobachtet. Niklas Luhmann verdeutlicht dies, indem er „Person“ als eine Form beschreibt, Unterscheidungen in die Welt zu ziehen. Diese Form diene „ausschließlich der Selbstorganisation des sozialen Systems“.²⁸ In der Konsequenz bedeutet dies, dass in der ausdifferenzierten Weltgesellschaft jedes System selbst nach eigenen Regeln festlegt, welche Persönlichkeitsformen funktional sind. Politische Persönlichkeit (Bürgerinnen und Bürger), wirtschaftliche Persönlichkeit und rechtliche Personifizierung folgen den jeweils systemischen Regeln. Das Recht generiert eigene Persönlichkeitsformen, die sich unterscheiden von den Personen des politischen Systems, des Wirtschaftssystems usw.

Anspruchsvolle Theoriebildung im Recht hat sich hierbei nicht von der liberalistischen Mär, dass es im Recht nur und immer und einzig um die Freiheit des rationalen Individuums als Subjekt gehen dürfe,²⁹ blenden lassen und das Artifizielle im Vorgang der Personifizierung in aller Schärfe benannt. So hat Hans Kelsen die physische oder juristische Person als „Komplex von Rechtspflichten und subjektiven Rechten, deren Einheit im Begriff der Person figurlich zum Ausdruck kommt“, charakterisiert und die Person als „die Personifikation dieser Einheit“ beschrieben.³⁰ Dabei sei das Rechtssubjekt letztlich nur unter dem Druck einer „anthropomorph-personifizierenden Rechtssprache geschaffen“ worden.³¹ Es stelle eine „Hilfskonstruktion“ dar, die – so Kelsen – „eine natürliche Realität behauptet, die es nie und nirgends in der Wirklichkeit gibt.“³² Und auch Gustav Radbruch hält, die drei Reinformen individualistischer (Savigny), überindividualistischer (Gierke) und transpersonaler (Brinz & Hauriou) juristischer Persönlichkeit gleichberechtigt nebeneinander stellend, fest:

„Person zu sein, ist das Ergebnis eines Personifikationsakts der Rechtsordnung. Alle Personen, die physischen wie die juristischen, sind Geschöpfe der Rechtsordnung. Auch die physischen Personen sind im strengsten Sinne ‚juristische Personen‘. Über die ‚fiktive‘ und

²⁶ Jean Pauls Siebenkäs entwickelt seinen Witz aus ebendieser Nichtidentität, indem er Leibgeber (sic!) und Siebenkäs die Personenrollen wechseln lässt (siehe *ders.*, Siebenkäs, in Werke Bd. 3, 1975, S. 7).

²⁷ Siehe auch *Merleau-Ponty*, Phänomenologie der Wahrnehmung, 6. Aufl. 1966 (Nachdruck 1974), S. 207 und 442.

²⁸ *Luhmann* (o. Fn. 25), S. 145.

²⁹ *Kelsen*, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 66 (1931), 449 (489 f.) paraphrasiert das heuchlerische Credo des Liberalismus wie folgt: „Eine Ordnung, die den Menschen nicht als freie Persönlichkeit in diesem Sinne anerkennt, d.h. aber eine Ordnung, die nicht das subjektive Recht gewährleistet, eine solche Ordnung soll überhaupt nicht als Rechtsordnung gelten.“ Was für *Kelsen* Karikatur, ist für *Klaus Gärdtz* Programm (vgl. *ders.*, Funktionswandel der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter dem Einfluss des Unionsrechts, in: Verhandlungen des 71. Dt. Juristentages, Bd. I, Gutachten D, München 2016, D 19, Thesen 1 und 2, S. D 102; Ausfluss dieses liberalistischen Verständnisses ist dann die Ablehnung der Rechtsfähigkeit von natürlichen Entitäten – *Gärdtz*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 83. Egl. 2017, Art. 20a GG Rn. 23).

³⁰ *Kelsen*, Reine Rechtslehre, Nachdr. der 2. Aufl. 1960, 2000, S. 177.

³¹ *Kelsen*, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 66 (1931), 449 (493).

³² *Kelsen*, Annalen der Philosophie 1 (1919), 630 (637).

das heißt künstliche Natur aller, der physischen wie der juristischen Personen ist also ein Streit nicht möglich.“³³

Theorie und Dogmatik nicht-humaner Rechtspersönlichkeit sollte nicht hinter diese Erkenntnis, dass die Etablierung von Rechtspersönlichkeit ein innerjuridischer Akt ist, zurückfallen. Sie sollte ontologisierenden Begründungen nicht auf den Leim gehen, sich der Nichtidentität von Rechtsperson und Außerjuridischem bewusst sein und für eine Form der Berechtigung streiten, die neue Rechte und Zurechnungspersonen generiert. Das ermöglicht es, auch bislang exkludierten Personen Stimme im Recht zu geben und sie in rechtliche und politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Genau hier liegt denn auch der gemeinsame Referenzpunkt so unterschiedlicher Theorien wie der Akteurs-Netzwerk-Theorie Bruno Latours, der im „Parlament der Dinge“ genau eine solche politische Dimension der Berechtigung nicht-humaner Personen und ihre Einbeziehung in politische Entscheidungsprozesse eingefordert hat,³⁴ und der Dekonstruktion eines Jacques Derrida, der für die rechtliche Ermächtigung von Natur und Tieren streitet und es in diesem Zusammenhang für nötig hält, den überkommenen Begriff des „Rechtssubjektes“ zu transformieren.³⁵

II. Scharlatanerie der Stellvertretung

Für die Artikulation, Disposition und Durchsetzung dieser Rechte der postsubjektivistischen Rechtsperson ist es angesichts der Nichtidentität von Rechtsperson (Vertreter) und außerjuridischer Entität (Vertretenem) entscheidend, prozedurale Arrangements der Vertretung zu entwickeln. Diese müssen die in Bezug auf menschliche Rechtspersonen entwickelten Vertretungsregeln so abstrahieren und für nicht-humane Personen respezifizieren, dass den Besonderheiten der nicht-humanen Rechtspersonen Rechnung getragen werden kann.³⁶ Als besonders geeignet für eine dogmatische Öffnung in Bezug auf nicht-humane Personen kommen in Betracht „zum einen die gesetzliche Vertretungsbefugnis von anerkannten Treuhändern, zum anderen die Einräumung einer gesetzlichen Prozeßstandschaft. Diese würde es dem klagenden Interessenvertreter erlauben, als Partei kraft Amtes im eigenen Namen das fremde Recht des betroffenen Nichtmenschen geltend zu machen“.³⁷

Die Notwendigkeit einer Vertretungsstruktur ist insoweit keine Besonderheit nicht-humaner Personalität. Die Vertretungsfrage stellt sich aber bei nicht-humanen Personen und ihrer eingeschränkten Artikulationsfähigkeit schärfer und deutlicher als bei menschlichen Personen. Gemeinsam ist beiden Konstellationen der Vertretung, dass die juristische Person jeweils der juristische Repräsentant außerjuridischer Entitäten ist. Das gilt für die humanen Personen des Rechts nicht anders als für die nicht-humanen Akteure. Indes verdeckt bei Erstgenannten die Annahme einer Identität von vernunftbegabtem Subjekt (Mensch) und Rechtsperson bislang mehr oder weniger überzeugend, dass es, wie Derrida zu Recht betont, stets um die Verknüpfung von Sprechakten geht. So besteht das rechtliche Band nie „zwischen dem, der gibt, und jenem, dem etwas gegeben wird“, sondern „zwischen zwei Texten“. Denn das Recht „verpflichtet oder (ver)bindet nicht lebendige Subjekte, sondern Namen am Rande der Sprache; strenggenommen geht es bei dieser Schuld um den Zug, der ein zusammenbringendes und vertraglich verpflichtendes

³³ Radbruch, Rechtsphilosophie (1932), Studienausgabe hrsg. v. Dreier u.a., 1999, S. 124 f.; siehe auch Georg Jellineks Formulierung: „Ein Wesen wird zur Rechtspersönlichkeit erhoben [...] Der Staat schafft die Rechtspersönlichkeit“ (ders., System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. 1905, Nachdr. 2011, S. 82).

³⁴ Latour, Das Parlament der Dinge, 2001.

³⁵ Derrida/Roudinesco (o. Fn. 1), S. 127.

³⁶ Zu diesem für die Personifizierung entscheidenden Punkt siehe Sprenger, Anthropological Theory 17 (2017), 108. (123): „if communication is *about* these beings or *with* them“ (Hervorhebung im Original).

³⁷ Gruber, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben. Der moralische Status des Lebendigen und seine Implementierung in Tierschutz-, Naturschutz- und Umweltrecht, 2006, S. 187.

Verhältnis stiftet, zwischen dem besagten lebendigen Subjekt und seinem Namen, der sich am Rande der Sprache hält.“³⁸

1. Konstellationen der Stellvertretung

Juristische Konstellationen der Stellvertretung erschöpfen sich daher nicht in dem von der Rechtsdogmatik als Stellvertretung behandelten Fall, dass eine Rechtsperson eine andere Rechtsperson mit der Abgabe eine Willenserklärung beauftragt und ihr eigene Entscheidungsspielräume einräumt. Stellvertretung ist insoweit nicht die Ausnahme, sondern die Grundkonstellation des Rechts: rechtliche „Realität ist Repräsentation“.³⁹ Rechtsperson als juridischer Vertreter und außerrechtlicher Referenzpunkt als Vertretenes (Menschen, Ökosysteme, Tiere usw.) sind nicht identisch.

Aus dieser Nichtidentität erwachsen Folgeprobleme der Vertretungsgewalt, die auch bei der Einbeziehung nicht-humaner Personen relevant werden und die man nicht hinreichend dadurch einhegen kann, dass man die Vertretungsregeln über die Figur des freien Willens des Subjektes modelliert. Diese ausschließlich auf Willensbeziehungen aufsetzende Konzeption der Stellvertretung ist schon im Zivilrechtsverkehr höchst artifiziell. Dass der rechtliche Wille freier Rechtssubjekte in Willensäußerungen anderer freier Rechtssubjekte artikuliert werden kann, ist insoweit kein „juristisches Wunder“, wie Ernst Rabel den Vorgang einst mystifiziert hat.⁴⁰ Im Gegenteil, es ist eine juristische Scharlatanerie, Grenzen und Möglichkeiten des Instituts der Stellvertretung ausschließlich aus der Voraussetzung des freien Willens des einheitlichen Subjektes zu entwickeln. Das Recht täuscht in dieser Form der Stellvertretung mit dem einheitlichen Subjekt, das seine Entscheidungen vernunftbegabt aus freiem Willen trifft, etwas vor, das es so eben „nie und nirgends in der Wirklichkeit gibt“,⁴¹ und knüpft daran juristische Konsequenzen.

Eine polyzentrische Gesellschaft, die aus mehr als einer Gemeinschaft rationaler Rechtssubjekte besteht, muss aber solcherlei Scharlatanerie vermeiden, das Artifizielle der juridischen Vertretung reflektieren und eine komplexitätsadäquate Stellvertretungslehre entwickeln. Nach Paul Labands Disjunktion von innerem Dürfen (Auftrag etc.) und äußerem Können (Vollmacht) in den Geltungsbedingungen der Stellvertretung⁴² ist insoweit eine weitere Abstraktion nötig. Nicht allein der freie Wille der Rechtssubjekte liefert die Maßstäbe der Grenzen des Ob und Wie der Stellvertretung, sondern die entscheidende Frage ist: Wie kann im Verhältnis von Vertreter, Vertretenem und Gesellschaft sicher gestellt werden, dass (1) die Ausübung der Stellvertretung den Rechten der vertretenen Entitäten in der ausdifferenzierten Gesellschaft – Menschen, Umwelten, Maschinen, Tiere, Institutionen – gerecht wird, dass (2) die Vertreter in einem Kontext der Rechtssicherheit und klaren Verantwortungszuschreibung agieren und sich gegen unberechtigte Regress- und Sanktionsforderungen zur Wehr setzen können und dass (3) Drittinteressen der Gesellschaft in den Vertretungsnetzen Beachtung finden sowie Dritte nicht unter der durch die Einschaltung von Vertretern entstehenden Verantwortungsdiffusion leiden?

2. Gewalt der Vertretung

³⁸ Derrida, in: Hirsch (Hrsg.), Übersetzung und Dekonstruktion, 1997, S. 110 (135 u. 141).

³⁹ Menke, in: Fischer-Lescano/Franzki/Horst (Hrsg.), Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts, 2018, S. 13 (16).

⁴⁰ Rabel, Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom, Ges. Aufs. IV, 1971, S. 491; von Savigny setzte hingegen auf eine Profanisierung der Stellvertretung (*ders.*, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen römischen Rechts, Bd. II, 1853, § 57): Der Stellvertreter sei da, wo er den Willen des Geschäftsherrn repräsentiere, nichts anderes als ein Bote, Träger fremden Willens; wo er von diesem abweiche, sei er kein Stellvertreter mehr (siehe ausf. zu diesem Argument Hölzl, Friedrich Carl von Savignys Lehre von der Stellvertretung, 2002, S. 280). Savignys Stellvertreter sei „juristisch ein Garnichts“ hat Ludwig Mitteis diese Auffassung auf den Punkt gebracht (*ders.*, Die Lehre von der Stellvertretung nach römischem Recht, 1885, S. 97).

⁴¹ Kelsen (o. Fn. 32), S. 637.

⁴² Laband, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 10 (1866), 183.

Diese Multilateralität der Vertretungsbeziehung birgt Gefährdungspotentiale. Dies ist bei der Einbeziehung nicht-humaner Personen in die Vertretungsstrukturen nicht kategorial anders als im anthropomorph-personifizierenden Recht. Auch hier wirkt das Recht, sofern es sich auf den Versuch reduziert, die Vertretungsgewalt unter Rekurs auf den vermeintlich freien Willen der Rechtssubjekte einzudämmen,⁴³ den Gefährdungen nicht hinreichend entgegen. Gelungene Vertretung kann nicht allein daran bemessen werden, dass das Staffelholz des freien (ggf. mutmaßlichen) Willens in den Gliedketten der Repräsentation authentisch durch den Vertreter artikuliert wurde.⁴⁴ Das Recht arbeitet hier mit Unterstellungen und Zuschreibungen, die keine tatsächlichen Entsprechungen außerhalb des Rechts haben.⁴⁵

Der Rekurs auf den freien Willen – bei nicht-humanen Personen könnte es hier ohnehin nicht um mehr als einen mutmaßlichen bzw. einen in extremer Weise objektivierten Willen, ein hypothetisches Interesse, letztlich um sozial konstruierte Zurechnungen gehen – vermag schon im Hinblick auf menschliche Rechtspersönlichkeit die Gefährdungslagen nur unzureichend einzudämmen. Allzu präsent ist die Vertretungsgewalt. Das betrifft zivil-, straf- und öffentlich-rechtliche Konstellationen gleichermaßen: So artikuliert sich in den zivilrechtlichen Stellvertretungskonzeptionen regelmäßig eine Verfremdungs-, Normalisierungs- und Expropriationsgewalt in Vollmachtsüberschreitungen aus (finanziellem) Eigeninteresse, in Entmündigungen und Bevormundungen, die durch euphemisierende Begrifflichkeiten wie – im Fall gesetzlicher Vertretung – der „Betreuung“ bestenfalls invisibilisiert aber nicht beseitigt werden.⁴⁶ Auch die Herausforderungen im Biomedizinrecht, aber auch hinsichtlich der Einwilligungen im Privatrecht machen deutlich: Die rechtliche Fixierung auf (mutmaßliche) Einwilligungen untergräbt nachgerade die Autonomie, stellt keinen wirksamen Schutz vor den strukturellen Gefährdungen im Internet und im biomedizinischen Zeitalter dar. Prozeduralisierungen sind notwendig, die der Komplexität der Situation gerecht werden.⁴⁷ Im Strafrecht können das Institut mittelbarer Täterschaft trotz schuldfähigen Tatmittlers („Täter hinter dem Täter“) und das dogmatische Kriterium der „Tatherrschaft“⁴⁸ die Exkulpationsgewalt durch Verantwortungsdiffusion, die gerade bei Drittbetroffenen destruktiv wirken kann, nicht zuverlässig eindämmen.⁴⁹ Und auch im öffentlichen Recht offenbart sich eine Repräsentationsgewalt, insbesondere in der Nichtidentität von Adressaten und Autoren des Rechts.⁵⁰

3. Vertretung des Unvertretenen

⁴³ Die Kritiken der Stellvertretung (Überblick bei *Weiß*, in: Janowski u.a. (Hrsg.), *Stellvertretung*, 2006, S. 313) bleiben oberflächlich, wenn sie sich darin erschöpfen, zur Eindämmung der Stellvertretungslagen anzuraten, um den Schutz persönlicher Willensautonomie zu gewährleisten.

⁴⁴ *Laband*, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht* 10 (1866), S. 226: „Wir haben als das charakteristische Merkmal des Stellvertreters im Gegensatz zum Boten u.a. hervorgehoben, daß der Stellvertreter selbst will, der Wille in seiner Person entsteht und von ihm erklärt wird; bei der Hervorbringung des Contracts ist der Stellvertreter selbständig tätig. Nur bringt sein Wille derartige rechtliche Wirkungen hervor, als wäre er der Wille des Vertretenen.“ Der Bote, so schließt *Sybille Krämer* daraus, sei daher nicht Teil der Produktions- sondern der Zirkulationssphäre (*dies.*, *Medium, Bote, Übertragung*, 2008, S. 348).

⁴⁵ *Knieper*, *Gesetz und Geschichte*, 1996, S. 68, meint daher, solcherlei Stellvertretungen seien „haltlose Konstruktionen“; siehe hierzu auch *Günther*, in: *Rechtshistorisches Journal* 16 (1997), 123 (127).

⁴⁶ *Damm*, *ZfRSoz* 37 (2017), 337.

⁴⁷ Statt aller *Karavas*, *ZfRSoz* 37 (2017), 112; *Hoffmann-Riem*, *AöR* 142 (2017), 1 (20 ff.).

⁴⁸ Auch der Internationale Strafgerichtshof rekrutiert mittlerweile auf diese von *Claus Roxin* (*ders.*, *Täterschaft und Tatherrschaft*, 1963) entwickelte Figur, in der objektive Tatbestandselemente und *animus auctoris* auf der subjektiven Willensseite kombiniert werden (ICC, Lubanga, ICC-01/04-01/06-803. Ziff. 342) und über die zumindest potentiell eine Täterschaft kraft Organisationsherrschaft begründet werden kann.

⁴⁹ *Heiner Müller* benennt die Folgen des Scheiterns von Verantwortungszuschreibung in solchen Situationen drastisch: „Der christliche Europäer hat [für die Schuld] einen Stellvertreter [...] einen Sündenbock: ‚Wir waren es nicht, es waren Honecker, Stoph und Axen oder Himmler, Hitler, Goebbels [...]‘ Und das Verhängnis ist, daß dieses Stellvertreterprinzip Eingang in die Struktur europäischer Politik gefunden hat“ (*ders.*, „Für alle reicht es nicht“, 2017, S. 241 (249)).

⁵⁰ *Derrida*, *Nietzsche. Politik des Eigennamens*, 2000, S. 9.

Der freie Wille, über den das Recht diesen Gefährdungen beizukommen sucht, ist ein nur unzureichender Anknüpfungspunkt. Denn mit der Unterstellung freien Willens setzt das Recht der Stellvertretung ein einheitliches Subjekt voraus, das willentlich und vernunftbegabt mit anderen Subjekten interagiert. Dieses einheitliche Subjekt gibt es aber nicht. Das deutet sich bereits bei den Grenzfällen menschlichen Lebens – den Rechten des nasciturus, den Rechten Behinderter, den Rechten Dementer usw. – an, bei denen der durch die Bewusstseinsphilosophie ausgebildete Anknüpfungspunkt der Fähigkeit zum Selbstbewusstsein – Boethius‘ „Vernunftnatur“⁵¹ – und zur Abgabe rechtlich bindender Willenserklärungen regelmäßig offensichtlich Fiktion ist.⁵²

Aber auch jenseits dieser Grenzfälle ist das Verhältnis von Rechtsperson und individuellem Willenssubjekt komplexer, als es die herkömmliche Theorie wahrhaben möchte. Denn schon das individuelle bzw. kollektive Rechtssubjekt ist nur eine juristische Charaktermaske. Das Rechtssubjekt selbst ist ein Platzhalter.⁵³ Die Generierung von Stellvertretungslagen für Rechtspersönlichkeiten wie (Leib-Seele-)Menschen, Umwelten, Institutionen, Maschinen, Tiere etc. ist insoweit keine Überdehnung des Konzepts der Stellvertretung, sondern eine konsequente Weiterführung.⁵⁴ Sie sucht die Distanz von Recht und Nichtrecht zu verringern und eine adäquatere Bearbeitung von sozialen, humanen und ökologischen Konflikten, verstanden als transsubjektive Konflikte (ökologisch, human, institutionell), in der *quaestio iuris* zu ermöglichen.⁵⁵ Das ermöglicht Differenzierungen innerhalb der Persönlichkeit:

- Die Rechtsperson als juristische Charaktermaske betrifft nicht die ganze nichtrechtliche Entität. Rechtsperson ist eine Grenzbeziehung zw. Innen und Außen des Rechts im Inneren des Rechts.⁵⁶ Die im Personenbegriff des Rechts sich artikulierende Grenzbeziehung gilt nicht für ein gesellschaftliches Ganzes: Rechtsperson, religiöse Person, Wissenschaftsperson unterscheiden sich. Weder kann die Rechtsperson einseitig vom *homo oeconomicus* her konzipiert werden,⁵⁷ noch vermag eine politische Theorie der Repräsentation – sei es, dass sie wie Carl Schmitt dinghafte Repräsentation für unmöglich hält,⁵⁸ sei es dass sie wie Thomas Hobbes die Frage der Ding-Personen der Disposition des Staates überantworten möchte⁵⁹ – die rechtliche Personifizierung zu determinieren.
- Das erlaubt Differenzierungen im Berechtigungs- und Verpflichtungssystem und ermöglicht die unterschiedliche Ausgestaltung der Rechtspersonen selbst (Flüsse brauchen keinen

⁵¹ Boethius, *The Theological Tractates*, 1973; zu dieser Denktradition, die über Thomas von Aquin den theologischen Personenbegriff prägte, siehe *Campagna*, in: Hilgendorf/Joerden (Hrsg.), *Handbuch Philosophie*, 2017, S. 373.

⁵² Für Nietzsche ist der „freie Wille“ daher bekanntlich sozial konstruiert, eine freie Erfindung „herrschender Stände“ – vgl. Nietzsche, *Menschliches, Allzumenschliches II. Der Wanderer und sein Schatten*, in: KSA 2, 1999, S. 545 (§ 9), Hervorhebung im Original.

⁵³ Zur juristischen Person *Ladeur*, *Rechtssubjekt und Rechtsstruktur*, 1978, S. 163.

⁵⁴ I.d.S. auch Gruber, *Bioinformatikrecht*, 2014, S. 312.

⁵⁵ Teubner, *ZfRSoz* 27 (2006), 5.

⁵⁶ Frei, *Vom Subjekt zu Selbstreferenz*, 1989, S. 108.

⁵⁷ Wie Paschukanis das tut, wenn er schreibt: „Das juristische Subjekt ist also ein in den Wolkenhimmel versetzter, abstrakter Warenbesitzer.“ (*Paschukanis, Allgemeine Rechtstheorie und Marxismus* (1929), 2003, S. 121); siehe i.d.S. reduktionistisch auch Preuß, *Die Internalisierung des Subjekts: Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts*, 1979, S. 18 u. 201.

⁵⁸ „Die Idee der Repräsentation ist dagegen so sehr von dem Gedanken persönlicher Autorität beherrscht, daß sowohl der Repräsentant wie der Repräsentierte eine persönliche Würde behaupten muß. Sie ist kein dinghafter Begriff“ (*Schmitt, Römischer Katholizismus und politische Form*, 2. Aufl. 1984, S. 35).

⁵⁹ Siehe Thomas Hobbes im 16. Kapitel des *Leviathan* „Von Personen, Autoren und der Vertretung von Dingen“, in dem er schreibt: „Es gibt nur wenige Dinge, die nicht durch Fiktion vertreten werden können. Leblose Dinge [...] können durch einen Pfarrer, Vorstand oder Aufseher vertreten werden. Leblose Dinge können aber nicht Autor sein und deshalb auch ihren Vertretern keine Autorität verleihen. Doch können die Vertreter die Autorität, für die Unterhaltung dieser Dinge zu sorgen, von ihren Verwaltern oder Eigentümern übertragen bekommen, und deshalb können diese Dinge nicht vertreten werden, bevor es einen Staat mit bürgerlicher Regierung gibt“ (*ders., Leviathan*, 1966, S. 124 f.; hierzu Brito Veira, *The Elements of Representation in Hobbes*, 2009, S. 145 ff.).

- freien Willen, Unternehmen als Völkerrechtssubjekte müssen nicht staatsgleich sein etc.) und der jeweils in ihnen zusammengefassten Rechte- und Pflichtenbündel.
- Dabei geht es nicht, wie bisweilen angenommen wird, um eine Differenz von vollrechtsfähigen und teilrechtsfähigen Rechtspersonen, sondern um die Entwicklung jeweils personenspezifischer Bündel von Rechten und Pflichten. Keine Rechtsperson der Welt ist insofern lediglich teilrechtsfähig, weil sie nicht alle rechtlichen Pflichten und Rechte in ihrer Person vereinigen kann. Eine solche Vollrechtsperson gibt es nicht. Rechtsperson zu sein, heißt spezifische Rechte- und Bündel haben. Das variiert je nach Rechtsordnung: Unternehmen haben nach nationalem Recht andere Pflichten als nach internationalem Recht. Dabei ändert sich aber nicht der Personenstatus, sondern der Inhalt der jeweiligen Rechte und Pflichten. Rechtsperson zu sein, bedeutet dementsprechend stets „Vollperson“ zu sein, auch wenn die jeweiligen Rechte und Pflichten der unterschiedlichen Personen divergieren.⁶⁰

Die Rechtspersönlichkeit von Tieren und Öko-Systemen stellt sich hierbei jeweils als Hybrid dar. Wie natürliche Personen in assistierter Autonomie und wie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wie Unternehmen, Anstalten, Körperschaften, Staaten, Netzwerke sind nicht-humane Rechtspersonen für ihre Artikulationsfähigkeit auf Vertretungsorgane angewiesen. Bruno Latours Konzeption eines „Parlaments der Dinge“ setzt hier an. Auch wenn sein Vorschlag die Polyzentrität transnationaler Politik- und Rechtssphären unterschätzt und ähnlich simplifizierend wie die Lehren eines globalen „Sozialvertrags mit der Natur“⁶¹ meint, die neuen Kollektive in der einheitlichen Republik zusammenbinden zu können, artikuliert er hinsichtlich der juristischen Konstruktion der nicht-humanen Personen einen zentralen Gedanken: Auf die Bühne von Recht und Politik treten sie als Hybride, als Assoziationen von nicht-humanen und humanen Rechtspersonen. Im Recht stellen diese Hybridpersonen juristische Personen *sui generis* dar. Im Klagefall tritt zu der nicht-humanen Person (Fluss, Tier usw.) eine natürliche (Individualkläger) oder juristische (Verbandskläger) Person und bildet mit ihr eine juristische Assoziation, eine juristische Person.⁶² Diese Person ist als „natürliche Person“ des Rechts ein Hybrid aus nicht-humanen und (individuellen oder kollektiven) humanen Akteuren.

⁶⁰ Die mit der Rechtsperson verbundene Rechtsfähigkeit bezieht sich, *Eugen Ehrlich* hat das zutreffend herausgearbeitet, immer auf spezifische Sphären der Familie, der Wirtschaft, der Politik usw. (*Ehrlich*, Rechtsfähigkeit (1909), Nachdruck 1973, S. 41-91). Für die jeweilige Sphäre entstehen eigene Rechte- und Pflichtenbündel. Von teilrechtsfähigen Rechtspersonen zu sprechen, macht dann aber insoweit keinen Sinn, da die Inklusionsbeziehungen immer dazu führen, dass Personen nur ausschnittsweise berechtigt und verpflichtet werden, die Rechtsbündel immer „auf Teilbereiche des Rechtslebens beschränkt“ sind (vgl. BGHZ 163, 154 für die vermeintlich nur teilrechtsfähige Wohnungseigentümergeinschaft) und eine umfassende, allgemeine und gleiche „Rechtsfähigkeit [...] nirgends verwirklicht worden“ ist (*Ehrlich*, a.a.O., S. 63). Selbst wenn mit „teilrechtsfähig“ die Unterscheidung zwischen vertragsfähigen und nicht vertragsfähigen Personen gemeint ist, betrifft das die Weise der Berechtigung der Person und nicht die Form der Person. „Teilrechtsfähigkeit“ ist eine Frage des Umfangs der Kompetenzen und wird insofern konsequenterweise auch als Frage der Berechtigung zum Rechtserwerb (*Hetterich*, Mensch und ‚Person‘, 2016, S. 307) bzw. im Zusammenhang mit *ultra vires*-Akten diskutiert (*Ehlers*, Die Lehre von der Teilrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts und die Ultra-vires-Doktrin des öffentlichen Rechts, 2000; *Hager*, in: FS Köhler, 2014, S. 229). Eine Gradualisierung des Personenbegriffs in rechtliche Voll- und Teilpersonen geht insoweit genauso am Problem vorbei wie der Versuch, die konkreten Streitfragen der Ausgestaltung von Berechtigung und Verpflichtung der jeweiligen Person im Pathos der vermeintlichen Differenz von Personen erster und zweiter Klasse zu verstecken (so aber *Klaus Röhl*: „Juristische Personen sind Rechtspersonen zweiter Klasse. Das ist keine Frage der Rechtslehre. Rechtslehre, will sie nicht zum Naturrecht zurückkehren, kann auch den Menschen nur als juristische Person konstruieren. Aber der Mensch ist die einzige juristische Person erster Klasse“ [*ders.*, Blogbeitrag v. 10.1.2017, abrufbar unter <http://www.rsozblog.de/recht-muss-anthropozentrisch-bleiben-was-sonst/>]).

⁶¹ *Serres*, Der Naturvertrag, 1994; vgl. auch das Hauptgutachten des *Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)*, Welt im Wandel – Gesellschaftsvertrag für eine Große Transformation, 2011, Kap. 7.2.

⁶² *Latour* (o. Fn. 34), S. 116 ff.

Hierbei kann nicht die vermeintliche Natur der freien Subjekte die normative Grenze der juristischen Stellvertretung darstellen. Vielmehr müssen die Maßstäbe für gelungene Vertretung entwickelt werden, ohne dass auf eine vermeintliche „Natur der Subjekte“ zurückgegriffen werden kann. Das macht es nötig, die Differenz von Vertreter und Vertretenem zu reflektieren und daraus Folgen für die Ausgestaltung der Stellvertretungsarchitektur der nicht-humanen juristischen Person zu ziehen.⁶³

Wie sich das Recht auf diese Herausforderung einstellt, ist allein eine Frage des Rechts. Denn die Ausdifferenzierung von Rechtspersönlichkeit

„richtet sich nur noch nach den Funktionsproblemen des Gesellschaftssystems selbst ohne irgendeine Entsprechung in der Umwelt; und deshalb wird jetzt die Orientierung am Menschen eine Ideologie, die nur noch für die Werte von Bedeutung ist, nach denen die gesellschaftlichen Prozesse sich richten sollen. Oder ein anderes Beispiel: Wenn Organisationsabteilungen nach unterschiedlichen Außengruppen, Kunden betreuten Personenkreisen usw. eingerichtet werden, verstärkt das den Einfluß dieser Gruppen auf die Organisation; sie finden ‚ihre‘ Vertretung im System.“⁶⁴

Dass die rechtliche Strukturbildung durch die Einräumung von Personenrechten für wirtschaftsrational eingerichtete juristische Personen diesen eine „Vertretung im System“ ermöglicht, nicht-humane Personen wie die Natur oder Tiere aber davon ausschließt, ist demnach ideologiefrei nicht zu begründen. Die Frage von Julie Turkewitz in der New York Times anlässlich einer Klage des Colorado River gegen den Staat Colorado ist von daher nur konsequent:⁶⁵ „Corporations have Rights. Why shouldn't Rivers?“ Denn genau hier liegt das Problem: Wie könnte je die Asymmetrie gerechtfertigt werden, dass ein Ölgigant wie Shell, der weite Teile des Nigerdeltas zerstört hat, bei seinem Tun als Rechtsperson privilegierte Klagerechte auf Eigentums- und Investitionsschutz usw. eingeräumt bekommt, die zerstörte Natur aber im Recht ohne eigene Stimme bleibt und nur mehr oder weniger zufällig mediatisiert über die Menschenrechte betroffener Individuen rechtliches Gehör findet?

III. Eingedenken der Vertretungsgewalt

Um die juristische Privilegierung von Unternehmen gegenüber der Natur zu beenden, bietet sich die Einräumung des Personenstatus an nicht-menschliche Personen an. Denn dies eröffnet die Möglichkeit, das Verhältnis des Rechts zur sozialen und ökologischen Umwelt mit mehr Raffinesse und durch die rechtliche Instaurierung neuer Sozialitätsformen der Kooperation von Mensch, Natur und Tier ökologisch weniger ungerecht zu gestalten. Eine solche Diversifizierung ist insoweit rechtlich ohne weiteres realisierbar, da der juristische Personenbegriff hinreichend abstrakt ist, um unterschiedliche Formen humaner und nicht-humaner Rechtspersönlichkeit auszugestalten.

Das Problem der Vertretungsgewalt löst eine solche Personenerweiterung allerdings nicht. Vielmehr stellt sich durch die Diversifizierung der Rechtspersönlichkeit die Frage dieser Gewalt in geradezu dramatisierter Form:⁶⁶ Wie die Vertreter der Natur an ihre Integritätsinteressen binden,

⁶³ Siehe das Plädoyer für eine Denaturalisierung im Recht bei *Menke*, Kritik der Rechte, 2015.

⁶⁴ *Luhmann* (o. Fn. 23), S. 264.

⁶⁵ *Turkewitz*, New York Times v. 26.9.2017; der Artikel bezieht sich auf das Verfahren Colorado River Ecosystem /. Colorado, US District Court Colorado, Az. 17cv02316 – NYW.

⁶⁶ Zu konkreten Umsetzungsschwierigkeiten bei der Repräsentation natürlicher Entitäten im Recht siehe *Babcock*, Ecology L. Q. 43 (2016), 1 (44 ff.); vgl. auch *Senig*, NuR 1989, 325 (328), und *Schlitt*, ARSP 1992, 225 (241), dem allerdings deutlich zu widersprechen ist, wenn er meint, dass eine ungleiche Möglichkeit der Rechtswahrnehmung gegen die Einräumung von Rechten für nicht-humanen spreche, denn eine solche Ungleichheit ist auch bei menschlichen Personen juridischer Alltag, dem nicht durch Rechtsnegierung, sondern allein durch eine inklusive Organisation des Zugangs zum Recht begegnet werden kann.

wie die Unterjochung von Natur und Tieren durch vorgebliche Sachwalter verhindern? Wie die intern heterogenen Interessen der Flüsse beispielsweise organisieren und artikulieren? Wo hört der Fluss auf – Küstengewässer, hohe See? Wo beginnt er – Quellen, Troposphäre? Wie kann man vermeiden, dass man in die Falle der advokatorischen Gewalt tappt, wie sie bspw. Gayatri Spivak und Boaventura de Souza Santos zur transnationalen Menschenrechtsbewegung und Samera Esmeir für Prozesse der Kolonialisierung beschreiben?⁶⁷

Wie grundlegend diese Schwierigkeiten sind, offenbart sich auch an den Folgediskussionen über die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für die indischen Flüsse,⁶⁸ im Rahmen derer kritisiert wird:

„Firstly, there is still not much clarity on what exactly the personhood principle means in practice. For instance, the Court holds that “The rights of these legal entities shall be equivalent to the rights of human beings and the injury/harm caused to these bodies shall be treated as harm/injury caused to the human beings.” How does this materially alter, if at all, the existing compensation and liability regime for environmental damage? What does it mean to say that these natural features will have “duties” and “liabilities”? A bizarre interpretation of that principle could imply that a river could in some way be imposed with a “duty not to flood” and a “liability for flooding”. Secondly, though the Court provides for community participation, the mode of selecting the community members and their exact role are not clearly defined.“⁶⁹

Beide Probleme – Pflichtendimension nicht-humaner Rechtspersonen und Organisation der Vertretung – sind nicht zu unterschätzen. Sie stellen sich bei nicht-humanen Rechtspersonen noch dramatischer als bei humanen Personen. Dabei wird man der radikalisierten Vertretungsgewalt nicht dadurch beikommen können, dass man die überkommene Systematik subjektiver Rechte auf die Diversität der Rechtspersonen anwendet und sie mit eigenen Status-Rechten (negativus, activus, positivus) versieht. Denn das blendet die Konstitutionsbedingungen der Rechtspersönlichkeit der nicht-humanen Rechtspersonen aus. Wie, um bei der Rechtsperson Fluss zu bleiben, den Fluss rechtlich konturieren? *Panta rhei*. Der Fluss ist nichts ontologisch Feststehendes. Seine Grenze ist flüchtig.⁷⁰ Seine Integritätsinteressen sind diffus und offen für Gestaltung. Die (von den übrigen Rechte-Dimensionen kaum isolierbaren) Abwehrrechte der Rechtspersonen können hierbei wohl kaum aus einer vorrechtlichen Natur heraus naturrechtlich entwickelt werden.

Eher schon ist wie in der Entscheidung des Kolumbianischen Verfassungsgerichtshofs an prozedurale und organisatorische Vorkehrungen zum Missbrauch der Vertretungsmacht zu denken.⁷¹ Dabei kann man Prozeduralisierungserfahrungen (Einbeziehung von Experten und Interessenverbänden; Richtervorbehalt, Aufklärungspflichten, Mischung amtlicher und gesellschaftlicher Akteure) in Vertretungskontexten wie der gesetzlichen Betreuung, in denen die verbale Artikulationsfähigkeit der Vertretene prekär ist, nutzen. Auch die vorhandene Behördenstruktur – Umweltbundesamt, Naturschutzbehörden, Wasserschutzbehörden, Tierschutzbehörden – wären einzubinden. Genauso wie Datenschutzbehörden eine advokatorische

⁶⁷ Spivak (o. Fn. 19), S. 523; Sousa Santos/Rodríguez-Garavito, in: dies. (Hrsg.), *Law and Globalization from Below*, 2005, S. 1; Esmeir, *Juridical humanity. A colonial history*, 2012, S. 72-80 und 285-291.

⁶⁸ High Court of Uttarakhand at Nainital, 126/2014, Order v. 20.3.2017, obere Fn. 14.

⁶⁹ Shivshankar, *The Personhood of Nature*, 5.4.2017, abrufbar via <http://lawandotherthings.com/2017/04/the-personhood-of-nature/>.

⁷⁰ Siehe die Formulierung der Kläger im verfahrensnitierenden Schriftsatz v. 26.9.2017 im Verfahren *Colorado River Ecosystem ./. Colorado*, US District Court Colorado, Az. 17cv02316 – NYW, Ziff. 5 ff.: „[...] The Colorado River Ecosystem is best understood as a complex collection of relationships. (6) These relationships are nearly infinite. The most fundamental include the attraction between hydrogen and oxygen; the liquid, ice, and gas that water and heat create together; the irresistible paths fashioned by the interplay of mountain and gravity; and the climate born from the intercourse of the Sun’s energy and Earth’s atmospheric gasses.“

⁷¹ Kolumbianischer Verfassungsgerichtshof (o. Fn. 15), Ziff. 9.32 und 10.2.

Position bei der Durchsetzung der Grundrechte auf Privatheit, informationelle Selbstbestimmung etc. haben, käme den Behörden eine unterstützende Funktion im System der Rechtsdurchsetzung der nicht-humanen Personen zu.⁷² Insgesamt bietet es sich an, den Grundsatz „assistierter Autonomie“, von dem die Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) ausgeht (vgl. Art. 19 CRPD), insoweit auf nicht-humane Naturpersonen zu übertragen: individuelle bzw. kollektive humane Rechtspersonen assistieren nicht-humanen Personen bei der Ausübung ihrer autonomen Rechte.⁷³

D. Grund- und Menschenrechte für nicht-humane Personen

Um im deutschen, europäischen und internationalen Recht die Stimmen der nicht-humanen Personen hörbar zu machen,⁷⁴ um die Rechtsperson vom Ausgeschlossenen her zu denken, um die bisherigen rechtlichen Impersonen zu schützen,⁷⁵ um die Repräsentation nicht länger mittels der von Pierre Bourdieu so eindringlich kritisierten Urkundenfälschung zu gestalten⁷⁶ und um das Recht stattdessen sozial und ökologisch weniger ungerecht zu formen, sind Modifikationen im rechts-dogmatischen Verständnis der Person und in der Architektur juridischer Stellvertretung nötig.⁷⁷ Ob die daraus resultierenden Konkretisierungsfragen rechtlicher Klärung zugeführt werden können, hängt davon ab, ob die dogmatischen Kontexte es ermöglichen, Tiere und Natur als Personen des Rechts mit Klagerechten auszustatten. Das ist für das Grundgesetz (hierzu I.), das globale internationale Recht (hierzu II.) und das regionale Recht (hierzu III.) jeweils gesondert zu ermitteln:

I. GG

Das Grundgesetz geht bei „natürlichen Personen“ historisch von Menschen als Berechtigten aus. Von den Einschränkungen bei den Deutschengrundrechten abgesehen (u.a. der Versammlungs- und der Berufsfreiheit) erhält „jeder“ das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) und sind „alle Menschen“ vor dem Gesetz gleich (Art. 3 GG). Die Grundrechtsrüge kann im Wege der Verfassungsbeschwerde von „jedermann“ erhoben werden, Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG, § 90 BVerfGG. Eine Öffnung erfährt dieses auf humane Rechtspersonen zugeschnittene System sodann über Art. 19 Abs. 3 GG, der die Grundrechte da, wo eine grundrechtstypische Gefährdungslage vorliegt, auf „inländische juristische Personen“ erweitert. Aufgrund unionsrechtlicher Überformung umfasst dies wiederum auch juristische Personen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten.⁷⁸ Traditionellerweise werden in diesem System Naturpersonen lediglich mittelbar berechtigt, wird Umweltschutz vorrangig anthropozentrisch über das Grundrecht auf Leben bzw. körperliche

⁷² Von einer exekutivorientierten Bürokratisierung des Zugangs zum Recht, wie sie *Herbert Woopen* vorschlägt (*ders.*, NJW 2018, 133), ist allerdings nachdrücklich abzuraten, sie löst die Probleme der Artikulation und Durchsetzung nicht-subjektiver Rechte nicht, sondern baut stattdessen neuerliche Zugangshürden zum Recht auf, indem er die Grundrechtsdurchsetzung verstaatlicht.

⁷³ Zur assistierten Autonomie ausf. *Damm*, ZfRSoz 37 (2017), 337; anders als bei der digitalen Assistenz von Digitalpersonen, bei der Digitalprozesse menschlichen Assistierten beistehen (*Teubner*, AcP 2018, i.E.), assistieren im Fall der Naturpersonen humane Personen den natürlichen bzw. tierlichen Assistierten.

⁷⁴ *Gruber*, Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 2016, 63; ebenso *Herzog*, in: *Kloepfer/Kluge* (Hrsg.), Die tierschutzrechtliche Verbandsklage, 2017, S. 47.

⁷⁵ *Weil*, in: *Panichas* (Hrsg.), *The Simone Weil Reader*, 1977, S. 313 (338 f.); *Esposito*, *Person und menschliches Leben*, 2010, S. 29 ff.

⁷⁶ *Bourdieu*, *Was heißt sprechen? Zur Ökonomie des sprachlichen Tausches*, 2. Aufl. 2015, S. 126; vgl. auch das Anliegen bei *Stucki*, *Grundrechte für Tiere*, 2016, S. 140 ff.

⁷⁷ Wenn man nicht die Kategorie subjektiver Rechte als solche für subjektlose Berechtigungsformen öffnet – Plädoyer hierfür bei *Fischer-Lescano*, in: *ders./Franzki/Horst* (Hrsg.), *Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts*, 2018, S. 377.

⁷⁸ Zuletzt BVerfG, Urteil des Ersten Senats v. 6.12.2016 – 1 BvR 2821/11 („Vattenfall“).

Unversehrtheit durch eine Ausweitung des sachlichen Schutzbereichs bzw. durch die Einbettung des Schutzes von Kollektivgütern in Individualgüter entwickelt.⁷⁹

Um diese anthropozentrische Logik zu durchbrechen, bieten sich zwei Wege an, die beide über die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG und die Etablierung einer Strukturverantwortung für „die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“ einen zentralen Impuls erfahren haben.

1. Nicht-humane als natürliche Person

Zum einen kann, das hat Malte Gruber überzeugend ausgearbeitet, Art. 20a GG als Ansatzpunkt für die systematische Berechtigung nicht-humaner Rechtspersonen als „natürlicher Personen“ dienen. Denn die Norm ist „ein wichtiges Argument für die ökozentrische Ansicht, daß die Menschenwürdegarantie nicht zwangsläufig auf den verfassungsmäßigen Schutz des menschlichen Lebens beschränkt sei, sondern auch die Beachtung nichtmenschlicher Belange erlaube, wenn nicht gar gebiete.“⁸⁰ Eine Grundrechtsrüge nicht-humaner Personen wäre dann auf Art. 1 GG i.V.m. Art. 20a GG zu stützen. Ob die Rechte der nicht-humanen Person im Hybrid-Verbund mit Individuen (als natürlichen) oder Verbänden (als juristischen) Personen des Rechts durchgesetzt werden, ändert hierbei an der Einordnung der nicht-humanen Person als mit Grundrechten ausgestatteten „natürlichen Person“ des Rechts nichts.

2. Nicht-humane als juristische Person

Ein anderer Weg, den personalen Anwendungsbereich der Grundrechte des Grundgesetzes zu erweitern, bietet sich über Art. 19 Abs. 3 GG, der seinerseits in systematischer Gesamtschau mit Art. 20a GG zu lesen ist. Telos des Art. 19 Abs. 3 GG ist es, Grundrechtslücken im Hinblick auf Kollektive zu schließen. Das BVerfG greift hierbei regelmäßig auf die Theorie des personalen Substrats zurück, wonach der Grundrechtsschutz juristischer Personen voraussetze, dass „ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung der natürlichen Personen sind, besonders, wenn der ‚Durchgriff‘ auf die hinter den juristischen Personen stehenden Menschen dies als sinnvoll erforderlich erscheinen lässt.“⁸¹ Zwar sind Kollektivgüter wie die Umwelt und die Etablierung gewaltfreier Sozialitätsformen von Mensch und Tier⁸² von existentieller Bedeutung für die freie Entfaltung von Menschen. Entscheidend aber ist nach Art. 19 Abs. 3 GG für die Grundrechtsberechtigung ein anderer Gesichtspunkt, nämlich die Frage, ob die Rechtsperson tauglicher Zurechnungspunkt für Rechte und Pflichten ist. Dabei ist der Schutz einer „juristischen Person“ nicht abhängig von der zivilrechtlichen Rechtsform. Das Grundgesetz folgt nicht dem engen zivilrechtlichen Begriff der juristischen Person. Insbesondere können auch Personengesellschaften grundrechtsberechtigt und damit Rechtsperson sein. Entscheidend ist nach Art. 19 Abs. 3 GG allein, ob die Person nach der Rechtsordnung Zuordnungssubjekt von Rechten und Pflichten ist.⁸³ Hier offenbart sich die Zirkularität des Art. 19 Abs. 3 GG, indem gerade die Norm, die die Ausweitung des Kreises der Grundrechtsberechtigten anordnet, diese Berechtigung davon abhängig macht, dass

⁷⁹ Ausf. *Vofßkuhle*, NVwZ 2013, 1 ff.; halbherzig leider der Öffnungsversuch bei *Carolin Raspé*, de lege lata eine Zwitterstellung für die tierliche Person zu begründen, da die Personalität an eine Pflichtenstellung gebunden und die tierliche Person letztlich wegen (vermeintlich) fehlender eigener juridischer Durchsetzungsrechte nur personenanalogue ausgestaltet wird (*dies.*, Die tierliche Person, 2013, S. 297).

⁸⁰ *Gruber* (o. Fn. 36), S. 212.

⁸¹ BVerfGE 21, 362 (369).

⁸² Siehe das Plädoyer von *Horkheimer/Adorno*, Mensch und Tier, in: AGS 3, 1997, S. 283; ferner *Ogorek*, Rechtshistorisches Journal 18 (1999), 247.

⁸³ Statt aller *Remmert*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), 81. EL 2017, Art. 19 Abs. 3 Rn. 37; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl. 2004, Art. 19 Abs. 3 Rn. 43.

die Berechtigten Zuordnungssubjekt von eben den verfassungsrechtlichen⁸⁴ Rechten und Pflichten sind, die durch die Norm erst erweiternd zugeordnet werden sollen.

Am Überzeugendsten erscheint es noch, diesen Zirkel teleologisch zu schließen und den Grundrechtsschutz juristischer Personen nach Art. 19 Abs. 3 GG bereichsspezifisch für Phänomene sozialer Emergenz zu öffnen⁸⁵ und dabei nicht von der Person auf die konkreten Rechte, sondern umgekehrt von den Rechten und der „grundrechtstypischen Gefährdungslage“ auf die Person zu schließen.⁸⁶ Die hybriden Personenverbindungen, von denen Latour im Hinblick der Naturpersonen spricht,⁸⁷ wären dann Kollektivpersonen i.S.d. Art. 19 Abs. 3 GG, wobei im Fall der Naturpersonen angesichts der fortschreitenden Zerstörung des Ökosystems die grundrechtstypische Gefährdungslage eher darin liegt, dass es gilt, eine Immergenz, d.h. eine Vernichtung der Entfaltungsbedingungen, nicht-humanen Lebens zu verhindern. So betrachtet, ist es nicht zu rechtfertigen, dass die Rechtsprechung juristische Personen nur dann schützt, wenn sie „Ausdruck der freien Entfaltung“ humaner Personen sind, aber den Gesichtspunkt aus den Augen verliert, dass diese freie Entfaltung menschlichen Lebens ihrerseits von der freien Entfaltung nicht-menschlichen Lebens abhängig ist. Auch hier ist Art. 19 Abs. 3 GG in Zusammenschau mit Art. 20a GG und dem jeweils einschlägigen materiellen Grundrecht zu lesen. Und auch hier ist festzuhalten, dass die ökozentrische Ansicht, dass die Adressatenerweiterung in Art. 19 Abs. 3 GG nicht zwangsläufig auf den verfassungsmäßigen Schutz des sozialen Substrats Lebens beschränkt ist, sondern gerade auch in Zusammenschau mit Art. 20a GG die Beachtung nichtmenschlicher Belange erlaubt, wenn nicht gar gebietet, de lege lata auf das Grundgesetz gestützt werden kann.

3. Nicht-humane als juristische Person

Ob man nun das Konzept der natürlichen oder das der juristischen Person für nicht-humane Personen öffnet, ist funktional äquivalent. In beiden Fällen wird die nicht-humane Person zu einer juristischen Person, die im Verbund mit Individualklägern oder Kollektiven (Verbandsklage) ihre autonomen Rechte im Prozess durchsetzen kann. Da Art. 19 Abs. 3 GG im Grundgesetz als Residualkategorie konzipiert ist und die „natürliche Rechtspersönlichkeit“ die primäre Personenform darstellt, bietet es sich im Ergebnis an, die nicht-humanen juristischen Personen über die Kategorie der „natürliche Person“ zu personifizieren.

II. UN-Zivilpakt

Auch die globalen Menschenrechtsverträge können in ähnlicher Weise für nicht-humane Personen des Rechts geöffnet werden.

1. Nicht-humane Personen als Individuen?

Art. 2 Abs. 1 des UN-Zivilpaktes⁸⁸ verpflichtet in der offiziellen deutschen Übersetzung die Mitgliedsstaaten, die Rechte aller der jeweiligen Hoheitsgewalt „unterstehenden Personen“ zu schützen. Zu diesen „Personen“ können jedenfalls theoretisch auch ökologische und tierliche Personen gezählt werden. Die deutsche Fassung ist aber nach Art. 53 Abs. 1 UN-Zivilpakt keine verbindliche Fassung. Die verbindlichen Sprachfassungen sprechen an dieser Stelle von „tous les individus“, „all individuals“ und „todos los individuos“. Das wird auf der Durchsetzungsebene

⁸⁴ Setzte man den Anwendungsbereich des Art. 19 Abs. 3 GG in Abhängigkeit von einer einfachgesetzlichen Rechtezuweisung, dann obläge es dem einfachen Gesetzgeber, die Reichweite der Grundrechte zu definieren, was offensichtlich kein Weg ist, den Zirkel aufzulösen; siehe auch *Dreier*, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 19 Abs. 3, Rn. 47.

⁸⁵ *Ingold*, Der Staat 2014, S. 193.

⁸⁶ Insofern auch das folgerichtige Plädoyer gegen das Festhalten am „sozialen Substrat“ in der Ausdeutung des Art. 19 Abs. 3 GG bei *Ludwigs/Friedmann*, NVwZ 2018, 22 (27).

⁸⁷ *Latour* (o. Fn. 34), S. 116 ff.

⁸⁸ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966, 999 U.N.T.S. 171 und 1057 U.N.T.S. 407.

gespiegelt. Individualbeschwerden nach dem Ersten Fakultativprotokoll zum UN-Zivilpakt können „individuals [...] who claim to be victims of a violation“ erheben. Dementsprechend hat der Ausschuss Beschwerden, sofern sie von Unternehmen als juristischen Personen erhoben wurden, als unzulässig betrachtet.⁸⁹

2. Ökologisierung des personalen Schutzbereichs der Menschenrechte

Um in dieser festgefahrenen Dogmatik Aufbrüche zugunsten „natürlicher“ Rechtspersonen zu bewirken, müsste man interpretatorisch beim Begriff des „Individuums“ ansetzen. Die Auslegung internationaler Verträge richtet sich nach Art. 31 und 32 Wiener Vertragsrechtskodifikation vor allem nach dem Wortlaut und dem Telos der Norm, wobei im Wege der dynamischen Auslegung auch andere zwischen den Vertragsparteien zur Anwendung kommende internationale Regeln bei der Konkretisierungsarbeit zu berücksichtigen sind. An dieser Stelle ist relevant, dass das Umwelt- und Tiervölkerrecht ab Ende des 20. Jahrhunderts eine rasante Entwicklung genommen hat. Der Schutz des Ökosystems und der Tiere ist zu einem zentralen Regelungsziel der Internationalen Gemeinschaft avanciert.⁹⁰ Diese Vertragspraxis der Unterzeichnerstaaten des UN-Zivilpaktes ist bei der Ausdeutung des Paktes selbst zu berücksichtigen. Eine den ökologischen Anforderungen entsprechende Auslegung des UN-Zivilpaktes darf dann aber bei der Erweiterung des sachlichen Schutzbereiches der einschlägigen Rechte nicht stehen bleiben, sondern muss auch den personalen Anwendungsbereich umfassen und den Begriff der Individuen entsprechend ökologisch für Tiere und Natur öffnen.

Den Wortlaut des Paktes würde dies keinesfalls überstrapazieren. Denn der Begriff des „Individuums“ ist hinreichend deutungs offen, um nicht-humane Entitäten mit Rechten und Durchsetzungsmöglichkeiten zu versorgen. Niklas Luhmann formuliert das in anderem Zusammenhang knapp und treffend: „Individuum heißt das Unteilbare. Insofern ist auch ein Teller ein Individuum.“⁹¹

III. EMRK und GRC

Auf regionaler Ebene beziehen sich auch AMRK und Banjul-Charta als regionale Menschenrechtsabkommen wie der UN-Zivilpakt jedenfalls in der personellen Schutzdimension explizit auf Individuen. Für das deutsche Recht ist in regional-völkerrechtlicher Hinsicht die EMRK das einschlägige Instrument. Im unionalen Recht bemisst sich die Grundrechtspersönlichkeit vorrangig nach der GRC.⁹²

1. EMRK

In der Spruchpraxis des EGMR werden bislang Umweltrechte nicht als autonome Rechte der Natur als Rechtsperson, sondern mediatisiert über subjektive Menschenrechte konzipiert.⁹³ Dennoch ist die EMRK im Hinblick auf die Rechtspersönlichkeit offen konzipiert.⁹⁴ Die beiden authentischen

⁸⁹ Human Rights Committee, A publication and a printing company v. Trinidad and Tobago, Comm. 361/1989, U.N. Doc. A/44/40, 309 (HRC 1989).

⁹⁰ Zum Umweltvölkerrecht statt aller siehe den Überblick bei *Beyerlin*, in: FS P. Kirchhof, 2013, S. 1127; *Markus*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, S. 323; *Bowman/Davies/Redgwell*, *Lyster's International Wildlife Law*, 2010; *Gillespie*, *Conservation, Biodiversity and International Law*, 2011; zum globalen Tierschutzrecht siehe u.a. *Eisen/Stilt*, in: Max Planck Encyclopedia of Comparative Constitutional Law, hrsg. v. Grote u.a., 2017: „Protection and Status of Animals“.

⁹¹ *Luhmann*, *Gesellschaft der Gesellschaft*, 1997, S. 1016.

⁹² Zu den Quellen des Grundrechtsschutzes im Unionsrecht siehe Art. 6 EUV.

⁹³ *Schmidt-Radefeldt*, *Ökologische Menschenrechte*, 2000; *Kley-Struller*, EuGRZ 22 (1995), 507.

⁹⁴ Ausf. *Kleinlein*, JöR 65 (2017), 85, wengleich ohne gesonderte Begriffsbemühung hinsichtlich der Bestimmung der „juristischen Person“.

Sprachfassungen berechtigen in Art. 1 EMRK „everyone“ bzw. „à toute personne“ unter der Jurisdiktion der Mitgliedsstaaten. Prozedural wird das ergänzt durch Art. 34 EMRK, der das Recht Individualbeschwerde zu erheben „any person, nongovernmental organisation or group of individuals“ bzw. „toute personne physique, toute organisation non gouvernementale ou tout groupe de particuliers“ einräumt. Danach ist herrschende Meinung, dass neben den „physischen Personen“ auch juristische Personen nach Art. 34 EMRK beschwerdebefugt sind.⁹⁵

Auch hier darf eine ökologische Interpretation der Konventionsrechte nicht beim materiellen Gehalt stehen bleiben, sondern muss auch den personalen Anwendungsbereich umfassen, um den dynamischen Interpretationsvorgaben der WVK Rechnung zu tragen und Wertungswidersprüche zwischen den im Rahmen des Europarates geschlossenen Umwelt- und Tierschutzabkommen⁹⁶ mit der EMRK auszuräumen und eine konsequente ökologische Interpretation der EMRK durchzuführen.

2. GRC

Parallel ist die Lage bei der GRC der EU, die einerseits wegen der Niveausicherungsklausel des Art. 53 GRC auch im persönlichen Anwendungsbereich nicht hinter dem Schutz der EMRK zurückbleiben darf. Auch in diesem Kontext stellt die Öffnung der Grundrechtspersönlichkeit den Äquivalenzgrundsatz, also das Menschsein als hinreichende Bedingung des Personseins, nicht in Frage,⁹⁷ öffnet aber dem Komplementaritätsgrundsatz und damit der Rechtspersönlichkeit nicht-humaner Entitäten interpretatorische Spielräume. Diese nutzt der EuGH bislang für juristische Personen wirtschaftlicher Provenienz. Den Begriff der Rechtsperson angesichts der Bedeutung von Umwelt- und Tierschutz auch im Unionsrecht – siehe nur Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 EUV und Art. 36 AEUV – ökologisch zu interpretieren und nicht-humane Personen in den Personenbegriff aufzunehmen, erscheint nicht nur nicht sinnwidrig, sondern angesichts der Dringlichkeit der ökologischen Herausforderung nachgerade geboten. Entsprechend dürfen bspw. Nichtigkeitsklagen nicht-humaner Rechtspersonen vor dem EuGH nach Art. 263 AEUV nicht an der Zulässigkeit scheitern. Denn nicht-humane Rechtspersonen sind im Verbund mit den klagenden Individuen oder Kollektiven „natürliche Personen“ i.S.d. Art. 263 Abs. 4 AEUV.

E. Fazit

Die Grund- und Menschenrechtstexte erweisen sich demnach als hinreichend interpretationsoffen, um nicht-humane Rechtspersonen mit Klagerechten auszustatten. Dabei geht es nicht darum, Natur und Tiere als Quasi-Humanpersonen auszuformen. Die Anerkennung juridischer Personalität für nicht-humane Personen berechtigt diese nicht menschengleich, sondern erlaubt im Gegenteil die Dissoziation von humanen und nicht-humanen Personenrechten. Rechte nicht-humaner Personen werden bei Zuerkennung nicht-humaner Personenformen nicht länger als in menschliche Individualrechte eingebettete Rechte konzipiert, sondern können in Bezug auf die je zu schützenden Personen speziell entwickelt werden. Das ermöglicht gerade die Ausdifferenzierung von nicht-

⁹⁵ Überblick bei *Goldhammer/Sieber*, JuS 2018, 22 (25); ausf. schon *Schwaighofer*, in: de Salvia/Villiger (Hrsg.), *The birth of European human rights law*, 1998, S. 321.

⁹⁶ Siehe u.a. das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume v. 9.9.1979 (Berner Konvention), BGBI. 1984 II S. 618; das Europäische Übereinkommen v. 10.3.1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen v. 25.1.1978 (BGBI. 1978 II S. 113); die am 1.3.2004 in Kraft getretene Europäische Landschaftskonvention (SEV-Nr. 176, unterzeichnet am 20.10.2000 in Florenz, die Bundesrepublik hat die Konvention nicht ratifiziert) und das 1987 mit Res. (87) 1[1] des Ministerkomitees aufgelegte EUR-OPA Major Hazards Agreement, das u.a. auch die EU, die WHO und die UNESCO unterzeichnet haben.

⁹⁷ *St. Augsberg*, RWiss 2016, 338 (346 f.).

subjektiven Rechten⁹⁸ und damit die Schärfung der Unterschiede von humanen und nicht-humanen Rechtspersonen.

Die Effektivität solcher rechtlich unterstützter und weiter auszugestaltender⁹⁹ Assistenzinstitutionalisierungen sollte man allerdings nicht überschätzen. Sie hängt vom Engagement und der Kompetenz der Beteiligten sowie adäquaten checks-and-balances im Vertretungsmodell ab. Entscheidend dürfte sein, dass Formen der Sozialität¹⁰⁰ rechtlich institutionalisiert werden, über die die Prozesse der Generierung der Rechtspersönlichkeit und die Relationierung der Rechtspersonen zu anderen Rechtspersonen so organisiert werden, dass nicht nur über die Unvertretenen gesprochen wird, sondern dass das Recht es ermöglicht, mit ihnen in Beziehung zu treten und eine Sensitivität für die Unvertretenen und das Exkludierte auszubilden.¹⁰¹ Nur so kann die Vertretungsgewalt im Recht sichtbar und hörbar und damit Gegenstand der Eindämmung werden. Dabei ist die Distanz von Vertreter und Vertretenem juristisch nicht aufhebbar. Aber ihre destruktiven Potentiale einzudämmen, setzt voraus, dass die Rechtspersonen jenseits der klassischen Subjekte (Tiere, Umwelten, Institutionen, Maschinen) aus der Peripherie der rationalen Subjekte ins Zentrum des rechtlichen Diskurses gerückt werden.¹⁰²

Eine solche Einbeziehung nicht-humaner Personen ins Recht ist nicht nur ein rechtstheoretisches Desiderat, sondern wie gezeigt auch rechtsdogmatisch geboten. Öko-Systeme und Tiere sind de lege lata gleichermaßen befugt, ihre Rechte gerichtlich durchzusetzen. Das gilt nicht nur für die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG, § 90 BVerfGG), sondern auch für das Individualbeschwerdeverfahren des UN-Zivilpaktes (Art. 1 ZP I), das Individualbeschwerdeverfahren vor dem EGMR (Art. 34 EMRK) und die Nichtigkeitsklage vor dem EuGH (Art. 263 AEUV). Die Durchsetzungsbefugnis nicht-humaner Personen des Rechts beschränkt sich hierbei nicht auf Grund- und Menschenrechte, sondern gilt auch für den Verwaltungsprozess. Hatte das Verwaltungsgericht Hamburg die Robbenklage noch deswegen abgelehnt, weil es den Nordseerobben an der nach § 61 VwGO notwendigen Beteiligungsfähigkeit ermangele,¹⁰³ widerspricht diese Auslegung des § 61 VwGO dem nach dreißig Jahren Ökologisierung des Rechts de lege lata Gebotenen: Nicht-humane Rechtspersonen haben nach Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 47 GRC, Art. 6 und 13 EMRK sowie Art. 14 UN-Zivilpakt einen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz und sind folglich als natürliche Personen des Rechts beteiligungsfähig im Sinne des § 61 VwGO. Natur und Tiere haben als nicht-humane Rechtspersonen autonome Rechte, die sie assistiert durch humane und kollektive Personen auch im Verwaltungsprozess durchsetzen können.

⁹⁸ Vgl. hierzu in einem institutionellen Kontext die Beiträge in *Vesting/Korioth/Augsberg* (Hrsg.), Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung, 2014.

⁹⁹ Es wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber die Ausgestaltung nicht allein der inkrementellen Entwicklung durch die Gerichte überlässt, sondern seiner Schutzverantwortung nachkommt, indem er die Assistenzinstitutionalisierung durch gesetzliche Vorgaben konkretisiert; siehe insoweit auch die zivilgesellschaftlichen Forderungen, u.a. der Initiative „Rechte der Natur: Biokratie“ (abrufbar über <https://www.rechte-der-natur.de/de/>).

¹⁰⁰ Konsequenterweise ersehnt sich *Franz Kafka* auf seiner Suche nach Fürsprechenden einen Ort, „wo vielerlei Menschen zusammenkommen, aus verschiedenen Gegenden, aus allen Ständen, aus allen Berufen, verschiedenen Alters [...] Am besten wäre dazu vielleicht ein großer Jahrmarkt geeignet.“ Dort wünscht er „die Tauglichen, die Freundlichen, die, welche einen Blick für mich haben, vorsichtig auszuwählen aus einer Menge“ (*ders.*, Fürsprecher, 1922).

¹⁰¹ Vgl. *Campe*, DVJS 82 (2008), 355.

¹⁰² *Descola*, *Jenseits von Natur und Kultur*, 2011, S. 571; *Kersten* (o. Fn. 8), 412.

¹⁰³ VG Hamburg, NVwZ 1988, 1058.

Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano, LL.M. (EUI)

Professur für Öffentliches Recht, Europarecht, Internationales Recht und Rechtstheorie am
Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen; Direktor des Zentrums für europäische
Rechtspolitik

Anschrift: Universität Bremen, Fachbereich Rechtswissenschaft, Zentrum für europäische
Rechtspolitik, Universitätsallee GW 1, 28359 Bremen; fischer-lescano@uni-bremen.de

Aktuelle Veröffentlichungen: Wozu Rechtsphilosophie? Kritik des Hyper-Juridismus bei Christoph
Möllers und Rainer Forst, JZ 2018, 161 ff.; Subjektlose Rechte, in: Fischer-Lescano/Franzki/Horst
(Hrsg.), Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts, 2018, S. 377 ff.; Schul- und Hochschulrecht, in:
Fischer-Lescano/Sperlich (Hrsg.), Landesrecht Bremen: Studienbuch, 2018, S. 289 ff. (mit Benedikt
Kaneko).